

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(Schweiz)

1. PREISE

Für alle Aufträge werden die Preise verrechnet, die am Tage der Auslieferung in Kraft sind. Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen.

2. PREISBINDUNG

Die Preise basieren auf der in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Menge. Wir behalten uns vor, bei negativen Mengenabweichungen von mehr als 10% zwischen der bestellten und der abgerufenen Menge, Preisanpassungen vorzunehmen.

3. VERSAND

Erfolgt lose oder in Big-Bag's. Für Lieferverzögerungen mangels Transportmittel und wegen Lagerknappheit, bei ungenügender Rohstoffversorgung oder bei unerwartet gesteigerter Nachfrage übernehmen wir keine Haftung. Die Festsetzung von Lieferterminen erfolgt nach Absprache. Nicht ausgeführte oder verspätete Lieferungen berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt seiner Bestellung noch zu irgendwelchen Ansprüchen. Der Empfänger ist verantwortlich, dass die Abladestelle auch mit den dazu benötigten Transportmitteln erreicht werden kann. Baustellenanfahrten müssen frei und für schwere Lastwagen (Sattelaufleger 16m, große Hängerzüge) auf befestigtem Untergrund befahrbar sein.

4. GEBINDE / BIG-BAG

Mehrweg-Big-Bag's werden mit CHF 40.00/Stk. in Rechnung gestellt und bei der Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit CHF 40.00/Stk. gutgeschrieben.

Die leeren Mehrweg-Big-Bag's müssen vom Kunden zurückgebracht werden. Wenn MISAPOR vom Kunden beauftragt wird, die Rückfuhr zu organisieren, werden die Rückfuhrkosten dem Kunden mit CHF 60.00 pro Palette 80x120 cm (à max. 20 Stk. auf einer Palette) verrechnet. Die Rückgabe über den Handel erfolgt nach den Bedingungen des Handelsunternehmens. Bei direkter Rückgabe im MISAPOR-Werk ist ein Gutschein/Lieferschein zu verlangen.

Einweg-Big-Bag's werden in Rechnung gestellt und gehen in das Eigentum des Käufers über und können nicht retourniert werden. Der Käufer ist für die fachgerechte Entsorgung der Big-Bag-Hüllen selbst verantwortlich.

Big-Bag-Verpackungsgebände sind ausschliesslich für die Befüllung mit MISAPOR Schaumglasschotter konstruiert. Eine Lagerung von vollen Big-Bag's ist auf 6 Monate zu beschränken und muss fachgerecht erfolgen. Die Gebäude sind vor UV-Bestrahlung durch Sonnenlicht zu schützen. Bei Kranablad ist das Anhängen an allen 4 Transportlaschen obligatorisch. Jede andersartige Verwendung der Big-Bag's ist untersagt und entbindet MISAPOR von jeglicher Haftung.

5. STORNIERUNG / VERSCHIEBUNG DER LIEFERUNGEN

Bei Lieferungen, welche der Empfänger/Kunde innerhalb 48 Std. vor dem vereinbarten Abladetermin storniert oder verschiebt, werden allfällig entstandene Unkosten in Rechnung gestellt. Für Lieferverzögerungen, deren Ursache nicht im Einflussbereich von MISAPOR liegen, wird jegliche Haftung abgelehnt.

6. EXPRESSLIEFERUNGEN

Für kurzfristige Lieferungen innerhalb von 48 Std. wird ein Express-Zuschlag von CHF 250.00 pro Lieferung verrechnet.

7. FIXTERMIN

Liefertermine sind im Allgemeinen Tagetermine. Für Lieferungen mit einer Zeitvorgabe werden CHF 60.00 zusätzlich pro LKW verrechnet. Können Fixtermine durch Ereignisse, die von MISAPOR nicht beeinflusst werden können, nicht eingehalten werden (z.B. durch Stau, Fahrzeugpannen, etc.), so entfällt die Verrechnung dieser unter Punkt 7 aufgeführten Zusatzkosten. Alle anderen Vereinbarungen bleiben dadurch unbeeinflusst.

8. ABLAD

Das Abladen der angelieferten Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Dieser ist dafür besorgt, dass ausreichend und dafür ausgebildete Hilfskräfte sowie die zweckmässigen Abladegeräte vor Ort zur Verfügung stehen. Mit dem Entladen gilt die Ware als angenommen. Der Beginn der Abladezeit wird ab Eintreffen am Abladeort/ab der vereinbarten Uhrzeit berechnet. Schwer zugängliche Zufahrtsverhältnisse werden mit einem Sonderzuschlag verrechnet.

Die unter Punkt 8 genannten Bestimmungen gelten für alle nachstehenden Abladevarianten.

8.1 ABLAD MIT KRANLASTWAGEN

Durch MISAPOR organisierte Transporte mit einem Kranfahrzeug werden vorgängig offeriert oder mit einem Pauschalzuschlag von CHF 250.00 berechnet. Allfällige Versetzarbeiten (bitte frühzeitig voranmelden) mit durch uns organisierten Kranfahrzeugen werden zusätzlich verrechnet.

8.2 ABLAD LOSE MATERIAL OHNE MISAPOR-ABLADETUCH

Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 45m³ (ohne Abladetuch) beträgt maximal 30 Minuten. Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 90 m³ (ohne Abladetuch) beträgt maximal 60 Minuten.

8.3 ABLAD LOSE MATERIAL MIT MISAPOR-ABLADETUCH

Für den Ablad mittels MISAPOR-Abladetuch muss vom Empfänger der Kran mit Bedienung, ein 4er-Gehänge, sowie eine Hilfskraft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Zuschlag für den Ablad mit MISAPOR-Abladetuch beträgt CHF 2.50/m³. Dieser Zuschlag gilt auch dann, wenn das MISAPOR-Abladetuch bestellt aber nicht benutzt wurde. Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 45m³ (mit MISAPOR-Abladetuch) beträgt maximal 60 Minuten.

Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 90m³ (mit MISAPOR-Abladetuch) beträgt maximal 120 Minuten.

8.4 VERWENDUNG VON BAUSEITIGEN ABLADETÜCHERN

Bei Verwendung von bauseitigen Abladetüchern gilt die Abladezeit gemäss Punkt 8.2. Allfällige zusätzlich benötigte Abladezeit wird mit CHF 40.00 je weitere Viertelstunde in Rechnung gestellt.

8.5 ABLAD GEBINDE/BIG-BAG

Für den Ablad der Gebinde/Big-Bag's muss vom Empfänger der Kranablad, ein 4er-Gehänge, sowie eine Hilfskraft kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das Anhängen an allen 4 Transportlaschen ist obligatorisch.

Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 40m³ (mit Big-Bag) beträgt maximal 30 Minuten.

Die im Transportpreis enthaltene Abladezeit von LKW's bis 80m³ (mit Big-Bag) beträgt maximal 60 Minuten.

Der darüber hinausgehende Zeitaufwand wird mit CHF 40.00 je weitere Viertelstunde in Rechnung gestellt.

9. MEHRABLADESTELLEN

Bei Transportbestellungen mit mehreren Abladestellen werden für die zweite und jede weitere Abladestelle je zusätzlich CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

10. WARTEZEIT

Der LKW muss bei Tageterminen innerhalb von 30 Minuten ab Eintreffen am Abladeort/ bei Fixterminen innerhalb von 15 Minuten entladen werden. Die darüber hinausgehende Wartezeit wird mit CHF 40.00 je weitere Viertelstunde verrechnet.

11. MATERIALRETOUREN BIG-BAG

Zuviel bestellte oder bezogene Ware in Big-Bag's wird nur zurückgenommen, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befindet und das Liefergebäude unangebrochen (volle Gebinde/Big-Bag's) ist. Für die entstandenen Umtriebe wird bei Gutschrift der Ware ein Unkostenbeitrag von 50% des Verkaufspreises in Abzug gebracht. Allfällige zusätzlichen Verlade-, Transport- und andere Zusatzkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. MATERIALRETOUREN LOSE LIEFERUNGEN

Bereits abgeladene Mengen werden in keinem Fall zurückgenommen. Unabgeladene Teilmengen können unter Kostenfolge für den Kunden ins Werk retourniert werden. Die Rückgabemenge wird im Werk bemessen und mit einem Rück-Lieferschein bestätigt.

Für die Umtriebe wird bei Gutschrift der Ware ein Unkostenbeitrag von 50% des Verkaufspreises in Abzug gebracht. Allfällige entstandene Transport- und Zusatzkosten werden zusätzlich verrechnet.

13. BEANSTANDUNGEN

Der Käufer hat qualitative und quantitative Beanstandungen an den Produkten und Gebinden von MISAPOR oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich, d.h. gleichentags, beim Lieferanten schriftlich zu rügen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht akzeptiert. Bei Transportschäden sind die Vorbehalte vor dem Abladen anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

14. BEDARFSMENGENBERECHNUNG

Die Angaben von Durchschnittsverbrauchswerten erfolgen ohne Gewähr. Der Besteller ist für die Berechnung der erforderlichen Menge verantwortlich. Zusätzliche Kosten für Nachlieferungen gehen zu Lasten des Kunden. Für die Rücknahme von zu viel gelieferter Ware gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 11 und 12.

15. HAFTUNG

Die Haftung geht bei Übernahme der Lieferung an den Abnehmer über. Grundlage: Obligationenrecht resp. GU-Frachtführerhaftpflichtbestimmungen.

16. PREISÄNDERUNGEN

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten und erfordern keine Voranzeige, sofern sie durch Preiserhöhung von Rohstoffen, Zulieferanten, Transportkosten oder Wechselkursänderungen und Ähnlichem verursacht sind.

17. MASS- UND GEWICHTSANGABEN

Mass- und Gewichtsangaben sind nicht bindend und können jederzeit geändert werden. Dimensionen und Gewichte unterliegen Toleranzen und können abweichen. Beim Transport von MISAPOR kann das Material (insbesondere lose Material) aufgrund von Hohlraumreduktionen zwischen den Schaumglassteinen zirka 5 % an Volumen einbüßen.

18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, davon ausgenommen ist eine anderslautende Vereinbarung gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. MISAPOR ist befugt, unberechtigte Skontoabzüge nachzufordern. Ab Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Käufer der MISAPOR 6 % Verzugszins.

19. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei Auftragserteilung als übernommen und im Verhältnis zwischen dem Käufer und MISAPOR als akzeptiert.

20. VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MWSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt.

21. PROJEKTE UND VORSTUDIEN

Projekte und Vorstudien bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben resp. zugänglich gemacht werden.

22. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand gilt CH-7205 Zizers (Kanton Graubünden). Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht.

Gültigkeit ab 01.2018